

# **Allgemeine Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

(§ 5 BbgPJMDSG)

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Nord-Brandenburg verarbeitet personenbezogene Daten der Gefangenen und von deren Angehörigen sowie der Besucherinnen und Besucher insbesondere im Rahmen des Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetzes (BbgPJMDSG) und des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG). Dieses Merkblatt enthält allgemeine Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den wichtigsten Ansprechpartnern und zu den Zwecken, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

## **Verantwortlicher für den Datenschutz**

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

**JVA Nord-Brandenburg**  
Teilanstalt Neuruppin-Wulkow  
Ausbau 8  
16835 Wulkow  
und  
Teilanstalt Wriezen  
Schulzendorfer Straße 1  
16269 Wriezen  
- vertreten durch den Anstaltsleiter -

verantwortlich.

## **Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen**

Bei Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte können betroffene Personen sich nicht nur an den Verantwortlichen, sondern auch an die behördliche Datenschutzbeauftragte der JVA Nord-Brandenburg wenden. Sie ist unter der Anschrift

### **Datenschutzbeauftragte der JVA Nord-Brandenburg**

Teilanstalt Neuruppin-Wulkow

Ausbau 8

16835 Wulkow

[BDSB.WU@justizvollzug.brandenburg.de](mailto:BDSB.WU@justizvollzug.brandenburg.de)

erreichbar. Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese

zulassen, verpflichtet, soweit sie hiervon nicht von der betroffenen Person entbunden wurde.

Betroffene Personen haben das Recht, sich mit Beschwerden an

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf  
Akteneinsicht**

(LDA Brandenburg)  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

[Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)

zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

## **Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies gestattet oder die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat. Je nach dem Zweck der Datenverarbeitung existieren verschiedene Rechtsgrundlagen.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafvollstreckung und der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten**

Die JVA Nord-Brandenburg verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich zu Zwecken der Strafvollstreckung, denn der Strafvollzug ist Teil der Strafvollstreckung. Im Vollzug der Untersuchungshaft verarbeitet sie personenbezogene Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich im **Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz** und im Abschnitt über den Datenschutz im **Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz** (§§ 121 ff. BbgJVollzG).

Nach diesen Bestimmungen verarbeitet die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten **für vollzugliche Zwecke** (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 BbgPJMDMSG). Vollzugliche Zwecke sind die Erreichung des Vollzugsziels, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Sicherung des Vollzugs (§ 122 Absatz 2 BbgJVollzG). Zur Erreichung des Vollzugsziels benötigt die JVA Nord-Brandenburg beispielsweise bereits zu Beginn der Haftzeit personenbezogene Daten für die Durchführung des Diagnoseverfahrens.

Die oben genannten Gesetze werden Gefangenen auf Verlangen zugänglich gemacht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 BbgJVollzG). Andere betroffene Personen können sie auf der

Homepage des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg unter dem Link „Bravors“ abrufen.

## **Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken**

Werden personenbezogene Daten in Einzelfällen – z. B. zur Übermittlung an Sozial- oder Ausländerbehörden – zu anderen als den oben genannten Zwecken verarbeitet, so richtet sich diese Datenverarbeitung nach den Bestimmungen der **Datenschutz-Grundverordnung** und dem daran angepassten **Brandenburgischen Datenschutzgesetz**. Auch eine solche Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, beispielsweise zur Wahrnehmung der Aufgabe einer anderen Behörde, oder wenn die betroffene Person vorher ausdrücklich in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.

## **Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien**

Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten, zum Beispiel Gesundheitsdaten oder biometrische Daten, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung vollzoglicher Zwecke unerlässlich ist.

## **Die Rechte der betroffenen Person**

Nach dem Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz haben Personen, deren personenbezogene Daten von der Justizvollzugsanstalt verarbeitet werden, das Recht auf

**Auskunft**, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 40 BbgPJMDSG)

**Berichtigung** sie betreffender unrichtiger Daten oder Vervollständigung unvollständiger Daten (§ 41 BbgPJMDSG)

**Löschung** personenbezogener Daten, wenn deren Verarbeitung nicht zulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 41 BbgPJMDSG)

**Einschränkung der Verarbeitung** personenbezogener Daten (§ 41 BbgPJMDSG)

**Beschwerde** bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 42 BbgPJMDSG)

## **Kosten**

Die Tätigkeit des Verantwortlichen und der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz ist unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall häufiger Wiederholung, exzessiven Eingaben kann die Behörde sich jedoch weigern, tätig zu werden.

Die Inanspruchnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist grundsätzlich unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder,

insbesondere im Fall häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen kann die Landesbeauftragte eine angemessene Gebühr verlangen oder sich weigern, aufgrund der Eingabe tätig zu werden.